



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

### INHALTSVERZEICHNIS

• **Bekanntmachung der Sparkasse Oberland**

• **Wasserrecht;  
Firma Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG  
Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech auf Fl.Nr. 2012/0 Gemarkung und Stadt Schongau**

• **Wasserrecht;  
Verbesserung des Hochwasserschutzes am Heubach, Gemeinde Habach  
Antrag der Gemeinde Habach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Aufstau des Habacher Weiher zum Betrieb als Hochwasserrückhaltebecken sowie Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau des Habacher Weiher zum Hochwasserrückhaltebecken mit Fischaufstiegsanlage und die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer am Heubach**

### Bekanntmachung der Sparkasse Oberland

#### Aufgebot

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

#### Sparurkunde Nr. 321417355

wurde am 17.06.2020 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt

Schongau, 08.07.2020

Sparkasse Oberland

### Wasserrecht;

#### Firma Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG

#### Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech auf Fl.Nr. 2012/0 Gemarkung und Stadt Schongau

Von der Firma Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG wurde die Einleitung der betrieblichen Abwässer in den Lech (Gewässer I. Ordnung) neu beantragt. Der bisher gültige Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 14.04.2000 AZ: 632-3-Sg. 32 Me/Mm in der Fassung der Änderungsbescheide

1. vom 12.07.2000 AZ: 632-3-Sg. 32 Me/Rr
2. vom 10.12.2001 AZ: 632-3-Sg. 42 Me/Mm
3. vom 05.08.2002 AZ: 632-3 Sg. 42
4. vom 24.11.2009 AZ: 632-2 Sg. 42
5. vom 12.12.2019 AZ: 632-41.4.-77 erlischt mit Ablauf des 31.12.2020.

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in den Lech (Gewässer I. Ordnung) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632- 41.4.-77 erteilt. Die Erlaubnis tritt mit Ihrer Bekanntmachung (= Zustellung siehe unten) in Kraft.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 09.07.2020 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein ausgefertigter Plansatz liegt in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 24.08.2020 während der üblichen Dienststunden

- im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt

- im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Schongau, den 15.07.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez. Daniela Gröndahl

### Wasserrecht;

#### Verbesserung des Hochwasserschutzes am Heubach, Gemeinde Habach Antrag der Gemeinde Habach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Aufstau des Habacher Weiher zum Betrieb als Hochwasserrückhaltebecken sowie Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau des Habacher Weiher zum Hochwasserrückhaltebecken mit Fischaufstiegsanlage und die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer am Heubach

### BEKANNTMACHUNG

Um den Hochwasserschutz für Habach zu gewährleisten wurde im integralen Hochwasser- und Rückhaltekonzept 2015 für die Gemeinde Habach ein Hochwasserschutzkonzept aufgestellt. Darin sind am Heubach, Gewässer III. Ordnung, und Habacher Weiher Maßnahmen vorgesehen. Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung betrachtet die Umsetzung folgender Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen:

- Umbau des Habacher Weiher zum Hochwasserrückhaltebecken

- Ergänzung des Hochwasserrückhaltebeckens durch eine Fischaufstiegsanlage

- Rückbau eines Absturzes bei Fkm 8+604 zur Herstellung der Durchgängigkeit (Renaturierung)

- Hochwasserschutzmaßnahme – Fkm 8+100 bis 8+040

Der Hochwasserschutz wird über den Umbau des vorhandenen Habacher Weiher zum Hochwasserrückhaltebecken nach den Regeln der Technik (u.a. DIN 19700) sowie der Errichtung einer Hochwasserschutzwand zum Teil hergestellt. Die Durchgängigkeit für aquatische Organismen am Hochwasserrückhaltebecken erfolgt durch eine integrierte Fischaufstiegsanlage.

Die HQ100-Abflüsse der einzelnen Einzugsgebiete wurden im Rahmen des o.g. Hochwasserschutzkonzeptes und erneut im Rahmen der Grundlagenermittlung gemäß dem Erläuterungsbericht (S. 9), auf Basis aktueller Verfahren und Handlungsanweisungen des Bayerischen Landesamt für Umwelt, ermittelt. Das 2d-hydraulische Modell des Hochwasserschutz-konzeptes wurde im Maßnahmenbereich durch neue Vermessungen ergänzt.

#### Hochwasserrückhaltebecken Habacher Weiher mit Fischaufstiegsanlage

Für das Hochwasserrückhaltebecken ergeben sich folgende Bemessungsgrundlagen:

- HQ100 = 15,22 m<sup>3</sup>/s

- BHQ1 (HQ500) = 21 m<sup>3</sup>/s

- BHQ2 (HQ5.000) = 30 m<sup>3</sup>/s,

- BHQ3 (HQ100+15%Klimafaktor) = HQ100\*1,15 = 17,5 m<sup>3</sup>/s

- Drosselabfluss bei Erreichen Vollstau = max. 3,5 m<sup>3</sup>/s

- Stauvolumen bei Vollstau = 245.000 m<sup>3</sup>

Für die Fischaufstiegsanlage ergeben sich folgende Bemessungsgrundlagen:

- Fischaufstiegsanlage: Raugerinne-Beckenpass

- Fischregion: Metarithral

- Größenbestimmende Bemessungsfischart: Bachforelle mit ca. 25 cm

- Q30 = 25 l/s / eingeschränkte Nutzbarkeit ab 50l/s

- Q330 = 150 l/s

Die Auslegung des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt auf ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren inklusive Klimaänderungsfaktor von 15%.

Die Umbaumaßnahmen umfassen:

- Anhebung und Verbreiterung der Hochwasserentlastung auf 650,00 mNN mit gleichmäßiger Breite von 24,0 m. Die Sicherung erfolgt mittels Wasserbausteinen im Betonbett bzw. auf Schroppen.

- Anhebung des Dammbauwerkes auf eine Mindesthöhe von 651,00 mNN, der Freibord beträgt 0,5 m.

- Anpassung des Betriebsauslaufs Grundrohr

- Erneuerung und Anpassung des Einlaufbauwerkes mittels 6 m langer Überlaufschwelle auf 648,32 mNN, die von einem dreiseitigen Schwemmholzrechen überdeckt wird.

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage mit 35 Becken

Die Fischaufstiegsanlage ist im Dammbauwerk als Raugerinne-Beckenpass integriert. Der Mittelwasserabfluss bis zum Q330 erfolgt vollständig über die Fischaufstiegsanlage. Abflüsse darüber hinaus werden durch das Einlaufbauwerk des Durchleitungskanals gedrosselt.

Zusätzlich zum Hochwasserrückhaltebecken sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den innerörtlichen Hochwasserschutz sicherzustellen. Hierbei sind gemäß der Entwurfs- und Genehmigungsplanung folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Hochwasserschutz Fkm 8+100 – 8+040

Gemäß Erläuterungsbericht reicht die Leistungsfähigkeit des Gewässers auch bei Ansatz des Drosselabflusses aus dem Hochwasserrückhaltebecken nicht aus, um den Bemessungsabfluss schadlos abzuleiten. Daher wird die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme in Form einer Hochwasserschutzwand auf einer Länge von 42 m durchgeführt. Die Binnenentwässerung soll über eine Kiespackung mit Dränagerohr DN 100 mit Ableitung in den Heubach erfolgen.

#### Renaturierung Absturz bei Fkm 8+604

Als Renaturierungsmaßnahme soll der Absturz bei Fkm 8+604 zurückgebaut und über eine Länge von 36,65 m in eine raue Rampe mit Störsteinen umgebaut werden.

Das Vorhaben der Gemeinde Habach wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, **von Dienstag, 11.08.2020 bis einschließlich Freitag, den 11.09.2020**

- im Rathaus der Gemeinde Habach, Hofmark 1, 82392 Habach

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (1. OG, Zi.-Nr. 103), 86956 Schongau

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,

3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,

4. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

5. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,

6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,

7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,

8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,

9. bei ausbleiben einen Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendung unberücksichtigt bleiben können,

11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 28.07.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez. S. Kees